

Kanzlei Tronje Döhmer * Finkenstr. 3 * 35641 Schöffengrund

Telefax 0721-9101-382 oder beA Bundesverfassungsgericht Schloßbezirk 3 76131 Karlsruhe RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D. Strafverteidiger

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3 Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45 Zweigstelle

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

E-Mail: kanzlei-doehmer@t-online.de

Internet:: www.mainlaw.de

Gießen, 15. April 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00029 kdm Sch td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- 1 BvR 828/20 -

In dem Verfahren über die	Verfassungsbeschwerde
des	

sind Stellungnahmen der Stadt Gießen und der Staatskanzlei der Hessischen Landesregierung eingegangen. Dazu wird aus der Sicht des Beschwerdeführers ergänzend folgende kurze Stellungnahme abgegeben:

(1) Die im Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 14.04.2020 aufgeworfenen Fragen werden weder von der Stadt Gießen noch von der Hessischen Landesregierung erschöpfend behandelt. Willkürlichen Beurteilungen wird damit nach wie vor breiter Raum geschaffen.

Dass derartige Maßnahmen, die staatlicherseits befürwortet werden, nicht geboten sind, haben die vielen Protestveranstaltungen der Ostermarschbewegung über das vergangene Wochenende hinweg belegt. Die jeweils zuständigen Behörden sind gegen diese Versammlungen nicht mit Versammlungsverboten vorgegangen. Sie wurden vielmehr begleitet von sachgerechten Auflagen, die eingehalten worden sind, toleriert.

(2) Die Stadt Gießen gesteht ein, dass sich aus der 3. Corona-Verordnung kein generelles Versammlungsverbot, wie es im vorliegenden Fall ausgesprochen worden ist, ableiten lässt.

Nicht nachvollziehbar ist die Ansicht der Stadt Gießen, wonach Versammlungen lediglich als "Kundgebung" zulässig sein sollen.

Die von der Stadt Gießen vorgeschlagenen Auflagen sind nach Ansicht des Beschwerdeführers nur zum Teil bedenkenfrei.

Zu den von der Stadt genannten Auflagen lässt sich feststellen, dass diese in sich widersprüchlich sind:

Zwei fremde Menschen oder Angehörige des eigenen Hausstandes dürfen sich nach der 3. Corona-Verordnung ohnehin im öffentlichen Raum aufhalten, auch ohne einen Mindestabstand von 1,5 Metern. Wenn aber nach der 3. Corona-Verordnung aus den von der Landesregierung genannten Gründen Versammlungen grundsätzlich nicht verboten sind, ist nicht nachvollziehbar, wieso nun Auflagen erteilt werden, die sogar noch restriktiver sind, als es die 3. Corona-Verordnung hergibt. Das zusätzliche Element des Aufenthaltes, die "politische Meinungskundgabe" stellt keine Gesundheitsgefährdung dar.

Die angemeldeten Versammlungen waren von vornherein auf einen befristeten Zeitraum angelegt.

Die Wahl des Versammlungsorts gehört zum Kernbereich des Versammlungsgrundrechtes. Diesen Teil des Grundrechts kann die Stadt Gießen nicht dadurch einschränken, dass Orte vorgeschrieben werden, an denen die Versammlungsteilnehmer mit ihren politischen Kundgaben nicht wahrgenommen werden können.

Die pauschale Einschränkung einer Versammlung auf nur 2 Teilnehmer bedeutet de facto einen vollständigen Ausschluss von Versammlungen. Das kann nicht hingenommen werden.

Die Anmelder der Versammlungen haben die Einhaltung der gebotenen Mindestabstände bereits in der Anmeldung zugesichert.

Der Sinn und Zweck des Tragens eines Mundschutzes ist in der aktuellen Situation nach wie vor umstritten. Die vorgeschlagene Auflage kollidiert mit dem nach wie vor bestehenden Verbot, sich anlässlich von Versammlungen zu vermummen. Wenn das Vermummungsverbot allerdings keine Geltung beanspruchen würde, wäre die Auflage, dass die Versammlungsteilnehmer einen Mundschutz zu tragen haben, der geringere Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit, was die Stadt Gießen jedenfalls bisher nicht beachtet und erwogen hat.

Die Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung ist in der Tat ein hohes gesellschaftliches Gut. Der Staat und die Politik sind jedoch in den vergangenen mehr als 10 Jahren ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen, eine bestmögliche Krankenversorgung zu sicher zu stellen. Weltweit wird im Kritik daran geübt übt, dass die westlichen Länder, insbesondere die Bundesrepublik Deutschland nach der Verkündung des Pandemie-Falles durch die Weltgesundheitsorganisation im Januar 2020 keine Maßnahmen ergriffen haben, um Vorsorge- und Schutzmaßnahmen einzuleiten und eine bestmögliche Versorgung und Behandlung infizierter Menschen zu gewährleisten.

Die Stellungnahme der Stadt Gießen enthält darüber hinaus unberechtigte Vorwürfe. Diese stellt der Beschwerdeführer wie folgt richtig:

Da die Versammlung verboten wurde, fand sie auch nicht statt. Der Beschwerdeführer führte am 14.04.2020 keine Versammlung am Berliner Platz durch. Er hatte öffentlich mitgeteilt, dass die Versammlung verboten wurde. Er persönlich nicht anwesend.

Zu den Vorwürfen der Stadt an andere Menschen, die sich angeblich dennoch am Berliner Platz einfanden, kann er daher nicht Stellung nehmen. Auf Nachfrage hat er sich aber versichern lassen, dass die Menschen, die der Stadt Gießen zu Folge eine Holzkonstruktion zu mehreren Personen gezogen haben, einer Haushaltsgemeinschaft angehören. Dies ist glaubhaft, da er die Menschen, die die Holzkonstruktion gebaut haben, persönlich kennt und weiß, dass sie zusammen wohnen. Es lag somit kein Verhalten vor, das gegen die 3. Corona-Verordnung verstoßen haben könnte.

Der Beschwerdeführer weist nicht ganz zu Unrecht darauf hin, dass der Vortrag der Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen daran leidet, wenig glaubhaft zu sein. Sie duldete zeitgleich die politische Versammlung, die im vorangegangenen Schriftsatz von heute dokumentiert worden ist. Die vorgeschriebene Einhaltung der Mindestabstände ist bei dieser Gelegenheit in offenkundiger Art und Weise sowie ausgerechnet im Krankenhaus einer Universitätsklinik in Gießen ignoriert worden, obwohl die "Gewährleistung einer bestmöglichen Krankenversorgung ist in der Tat ein hohes gesellschaftliches Gut" ist.

(3) Den Ausführungen der Staatskanzlei (Seite 3 letzter Absatz und Seite 4 erster Absatz) ist grundsätzlich beizupflichten. Es gibt kein grundsätzliches Verbot öffentlicher Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes und von Art. 8 GG.

Durchgreifenden Bedenken unterliegt allerdings aus den schon vorgetragenen Gründen die Einschätzung, die Versammlungsbehörde (Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen) habe von ihrem Ermessen rechtsfehlerfrei Gebrauch gemacht. Dem tritt der Beschwerdeführer entschieden.

Nicht gefolgt werden kann der Einschätzung der Staatskanzlei, eine gesonderte Folgenabwägung sei nicht erforderlich. Wird das Vorliegen eines Krisenfalles unterstellt, müssen sehr wohl die Folgen massiver Grundrechtseingriffe beachtet und gewürdigt werden. Nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse sind weitergehende Grundrechtseingriffe nach Maßgabe der bisherigen Praxis der Stadt Gießen durchaus nicht unwahrscheinlich.

DÖHMER Rechtsanwalt